

Rechenzentren müssen sparsamer sein, wenn sie das Umweltzeichen tragen wollen

# Blauer Engel fordert weniger Energieverbrauch

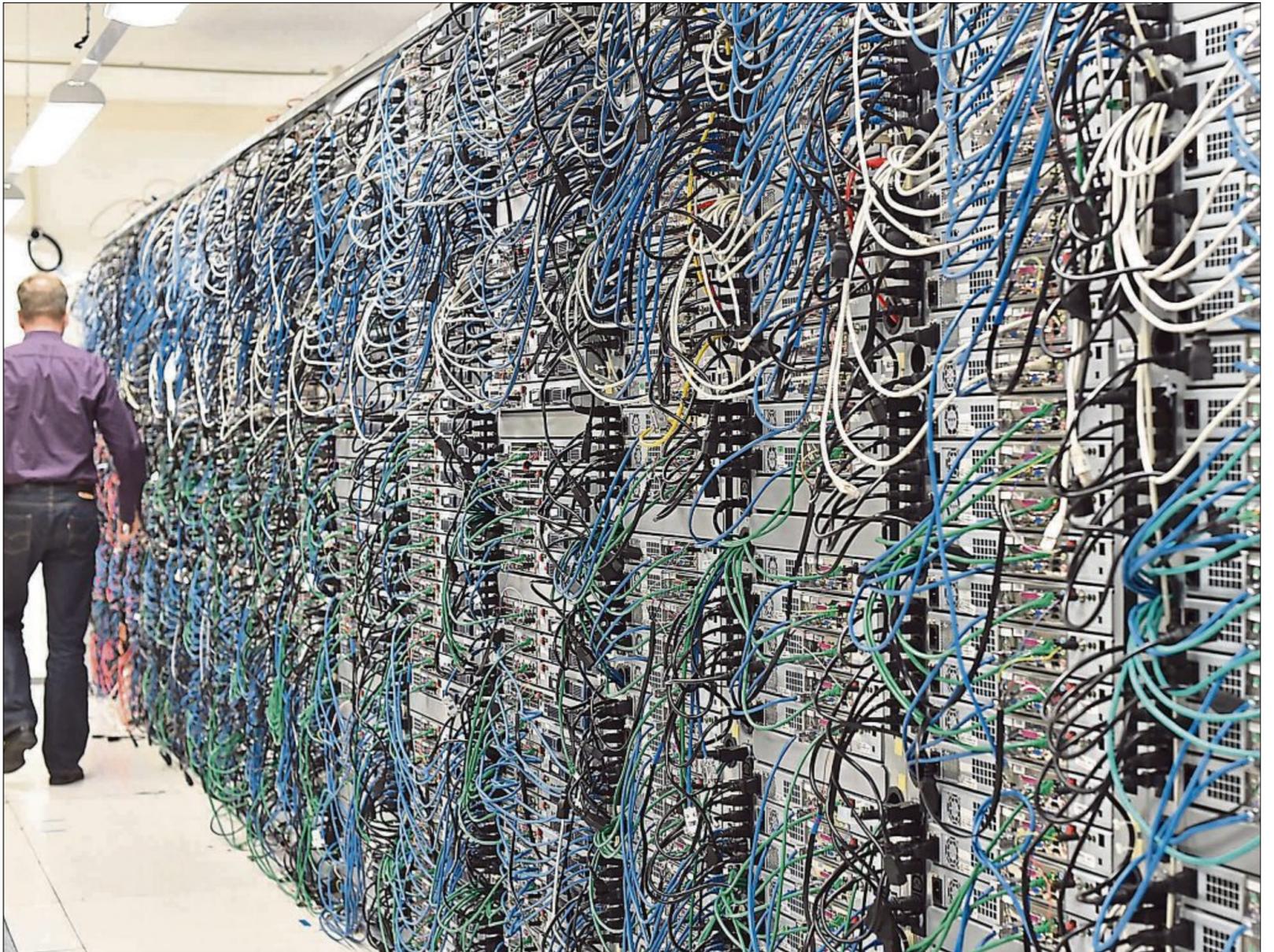
Grund ist eine überarbeitete Vergabegrundlage, die die Jury Umweltzeichen auf ihrer jüngsten Sitzung verabschiedet hat. „Rechenzentren sind echte Energiefresser – sie verbrauchen in Europa rund 33 Prozent des Stroms der gesamten Informations- und Kommunikationstechnik. Rechenzentren mit dem neuen ‚Blauen Engel‘ garantieren einem möglichst geringen Einsatz von Hardware und Energie. Sie lassen sich so besonders kostengünstig, ressourcenschonend und klimafreundlich betreiben“, sagt Maria Krautzberger, Präsidentin des Umweltbundesamtes (UBA). Das UBA geht davon aus, dass sich Investitionskosten beispielsweise für neue Messtechnik oder eine Kaltgangeinhausung des Rechenzentrums nach durchschnittlich zwei Jahren amortisieren.

## Weltweit werden immer mehr Daten erzeugt

Wer E-Mails verschickt, Informationen im Internet sucht, Fotos in der Cloud speichert oder mit dem Smartphone zum Ferienort navigiert, nutzt irgendwo in der Welt Rechenzentren. So erzeugen wir alle weltweit immer mehr Daten, die übertragen und gespeichert werden. Die Menge der weltweit gespeicherten Daten ist in den vergangenen zwanzig Jahren um rund das Tausendfache gestiegen und wächst immer schneller. Umso wichtiger wird es, diese Datenmengen umweltfreundlich zu verarbeiten.

## Klimafreundliche Kühlung ist erforderlich

Im vergangenen Jahr hat das Umweltbundesamt daher die Kriterien des „Blauen Engels für Rechenzentren“ gemeinsam mit Experten und Expertinnen überarbeitet. Das Grundkonzept wurde beibehalten, neue Anforderungen kamen hinzu: So dürfen etwa neu beschaffte, intelligente Power Distribution Units (PDUs), über die auch Messwerte abgerufen werden können, nur eine Verlustleistung von maximal 0,5 Watt pro vorhandenem Stromausgang aufweisen. Verändert wurden auch die Werte für die Energy Usage Ef-



Power Distribution Units in Rechenzentren dürfen nur noch eine Verlustleistung von maximal 0,5 Watt pro vorhandenem Stromausgang aufweisen.

FOTO DPA

fectiveness (EUE), die ein Maß für die Energieeffizienz der Rechenzentrums-Infrastruktur sind: Neue Rechenzentren, die ab dem Jahr 2013 erst zwölf Monate oder weniger in Betrieb sind, müssen einen EUE von 1,4 erreichen. Bei älteren Rechenzentren gilt ein EUE-Wert von 1,6 (bis fünf Jahre) oder 1,8 (älter als fünf Jahre). Neben dem geringen Energiever-

brauch ist eine klimafreundliche Kühlung des Rechenzentrums wichtig. Sie erfolgt bislang zu meist mit klimaschädlichen, teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) als Kältemittel. Die EU hat zwar mit der Verordnung Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung) eine nur stufenweise Verknappung der Verwendungsmengen von HFKW beschlossen, diese

startet aber erst 2017. Der „Blaue Engel“ fordert aber bereits jetzt, dass Kälteanlagen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb gingen, nur noch halogenfrei kühlen. Das heißt, dass künftig beim „Blauen Engel“ nur noch Kälteanlagen mit natürlichen Kältemitteln wie Kohlendioxid eingesetzt werden dürfen; zulässig sind natürlich auch Kühlsysteme, die ganz ohne Käl-

temittel auskommen, etwa Wärmetauscher. Kleine Rechenzentren mit einem Kältebedarf von maximal 50 Kilowattstunde (KWh) sind von den Bestimmungen ausgenommen.

Rechenzentren können sich ab sofort nach der neuen Vergabegrundlage zertifizieren lassen. Bis spätestens 1. Januar 2016 müssen die neuen Vergabekriterien von

allen Rechenzentren eingehalten werden, die berechtigt sind, das Umweltzeichen „Blauer Engel – Energiebewusster Rechenzentrumsbetrieb“ (RAL-UZ 161) zu tragen. > **BSZ**

Mehr Informationen unter: [www.blaue-engel.de/produktwelt/bu-ro/energiebewusster-rechenzentrum-betrieb](http://www.blaue-engel.de/produktwelt/bu-ro/energiebewusster-rechenzentrum-betrieb)

## MELDUNGEN

### Aktualisiertes HVA B-StB

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Ausgabe August 2012, ist aktualisiert worden. Dies geht aus einem Allgemeinen Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hervor. Als Neuausgabe ist darin das HVA B-StB, Ausgabe November 2014, bekanntgegeben worden. Das HVA B-StB, Ausgabe November 2014, ist ab sofort für alle neuen Vergaben im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden. Das BMVI hat angekündigt, dass die Richtlinien des aktuellen HVA B-StB in Kürze als pdf-Datei und die Vordrucke als Word-Datei auf der Homepage des BMVI veröffentlicht werden: [www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMo-](http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMo-)

[biltaet/Verkehrstraeger/Strasse/Vergabehandbuecher/vergabe-handbuecher\\_node.html](http://biltaet/Verkehrstraeger/Strasse/Vergabehandbuecher/vergabe-handbuecher_node.html)

### Transparenz gefordert

„Seit Jahren setzen wir uns für mehr Transparenz bei ÖPP ein. So war es die Deutsche Bauindustrie, die die Offenlegung von ÖPP-Verträgen in die Tat umgesetzt hat. Diesen Weg wollen wir auch im Verkehrsbereich gehen“, kommentiert Michael Knipper, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, die Forderung des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden Sören Bartol in der aktuellen Ausgabe des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel*, Vertragsdokumente künftiger ÖPP-Verkehrsprojekte auf Bundesebene im Internet zu veröffentlichen.

## OLG Naumburg zu Bauvergaben

# Doppelangebote sind unzulässig

Die Regelungen zum Vergabeverfahren gehen davon aus, dass jeder Bieter nur ein Hauptangebot abgibt und daneben nur Angebote mit abweichenden technischen Spezifikationen, das heißt technisch unterschiedliche Hauptangebote (§ 13 Abs. 2 VOB/A-EG bzw. VOB/A) oder Nebenangebote (§ 13 Abs. 3 VOB/A-EG beziehungsweise VOB/A) in Betracht kommen. Bei gleichzeitiger Abgabe mehrerer technisch gleicher Angebote wird vermutet, dass sich der Bieter davon ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile verspricht.

## Manipulationsgefahr

Zudem könnte die gleichzeitige Abgabe mehrerer Angebote dem jeweiligen Bieter Gelegenheit geben, das Ausschreibungsergebnis zu manipulieren, so das OLG Naumburg (Urteil vom 27. November 2014 – 2 U 152/13). Wichtige Aspekte für die Beschaffungspraxis:

• Die Gefahr der Manipulation bei zwei (oder mehr) abgegebenen Angeboten desselben Bieters ist im Rahmen der VOB/A-EG bzw. VOB/A objektiv dadurch erhöht, weil der öffentliche Auf-



Mehrere Angebote abzugeben, um an einen Bauauftrag zu kommen, geht nicht.

FOTO DPA

traggeber bei unvollständigen Angeboten zur Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise verpflichtet ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A-EG beziehungsweise VOB/A). Der betroffene Bieter hat es damit selbst in der Hand, ob er an jedes seiner Angebote gebunden bleibt oder nicht.

• Unzulässige Doppelangebote liegen vor, wenn sie sich nur in preislicher, nicht aber in technischer Hinsicht unterscheiden (vgl. auch OLG München, Beschluss vom 29. Oktober 2013 – Verg 11/13).

• Unzulässige Doppelangebote sind zwingend nach § 16 Abs. 1

Nr. 1 Buchst. b) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A-EG beziehungsweise VOB/A vom Vergabewettbewerb auszuschließen.

> **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg



Wir führen für öffentliche Auftraggeber VOF-Verfahren durch.

RAe Prof. Rauch & Partner, Regensburg  
[www.prof-rauch-baurecht.de](http://www.prof-rauch-baurecht.de)